

Gemeindeverwaltungsverband Meersburg - 4. Änderung

Abwägung und Beschlussvorlage

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.04.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung (Stand 28.02.2019) bis zum 10.05.2019 aufgefordert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Regierungspräsidium Freiburg Referat 91 – Geowissenschaftliche Landesservicezentrum, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Alberstraße 5, 79095 Freiburg, Schreiben vom 25.04.2019
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom 09.05.2019
- Zweckverband Bodensee – Wasserversorgung, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart, Schreiben vom 09.04.2019
- Unity Media GmbH, 34020 Kassel, Schreiben vom 07.05.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Karlstraße 84, 72766 Reutlingen, Schreiben vom 07.05.2019
- Gemeinde Hagnau, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee, Schreiben vom 05.02.2019
- Netze BW GmbH, Stuttgart, Schreiben vom 06.05.2019
- Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen, Schreiben vom 08.04.2019
- Polizeipräsidium Konstanz Dienstsitz Weingarten, Brielmayerstr. 2, 88250 Weingarten 08.04.2019

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB, die vom 08.04.2019 bis zum 10.05.2019 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN ODER SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierungspräsidium Tübingen

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
1	Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Schreiben vom 10.05.2019		
	I. Belange der Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	--	
	II. Belange des Straßenwesens Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr im Regierungspräsidium erhebt keine Einwendungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Meersburg.	--	--
	III. Belange des Hochwasserschutzes Aus Sicht des Hochwasserschutzes besteht keine Betroffenheit. Die Bauflächen zur Erweiterung öffentlicher Parkierungsflächen und zur Sicherung des Hotelstandortes liegen außerhalb des Überschwemmungsgebiets Bodensee (gemäß Stellungnahme BBP „Chorherrenhalde“).	--	
	IV. Belange des Referats 53.2 (Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz und Gewässerökologie Neckar – Bodensee) Es konnte keine für uns relevante Änderungen gefunden werden. Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 12.02.2019.	--	

	V. Belange des Denkmalschutzes Verwiesen wird auf die E-Mail von Herrn Prußeit an Herrn Bleicher zu den Belangen des Denkmalschutzes bezüglich des Bebauungsplans „Chorherrenhalde“ vom 28.12.2018.	Wird zu Kenntnis genommen	
--	---	---------------------------	--

2. Landesamt für Denkmalpflege

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
	Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.1 – Inventarisierung: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstraße 48 72072 Tübingen , Schreiben vom 07.05.2019		
	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf die beiden Flächen ist festzuhalten: Sonderbaufläche M_1 „Parken“: Aus denkmalfachlicher Sicht ist der Standort für eine Parkhaus an dieser Stelle problematisch, da gewährt werden muss, dass mit so einem Parkhaus die gem. § 15/3 DSchG geschützte Umgebung der zahlreichen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Ob und wie stark ein Parkhaus eine Beeinträchtigung der geschützten Umgebung auslösen wird, hängt im Wesentlichen von der Größe und Gestaltung des Parkhauses ab. Aus diesem Grund haben wir im dazugehörigen Bebauungsplanverfahren „Chorherrenhalde“ (siehe Anlage) vorsorglich erhebliche Bedenken vorgetragen. Zugleich haben wir in Aussicht gestellt, diese erheblichen Bedenken zurückzustellen, wenn belegt werden kann, dass das Parkhaus zu keiner mehr als nur unerheblichen Beeinträchtigung der geschützten Umgebung führt. Dies ist bisher noch nicht erfolgt, so dass infolgedessen auch bezüglich dieser konkreten FNP-Änderung – zumindest zunächst - erhebliche Bedenken vorgetragen werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens wurde die Beeinträchtigung der geschützten Umgebung geprüft und planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, um die Beeinträchtigung auf ein akzeptierbares Maß zu reduzieren.	
	Sonderbaufläche M_2 „Hotel/Gastronomie“: In den Unterlagen wird auf den bestehenden Denkmalschutz hingewiesen und festgestellt, dass aufgrund eben dieser Tatsache keinerlei bauliche Erweiterungen möglich sein werden. Mit diesen Festsetzungen ist demnach der Bestand gesichert, bezüglich der Änderung des FNP in	Wird zur Kenntnis genommen	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
	diesem Bereich werden daher keine Bedenken vorgetragen		
	2. Archäologische Denkmalpflege Das Ufer, an dem Meersburg heute steht, war bereits in vorgeschichtlicher Zeit ein attraktiver Siedlungsort. Beispielsweise kennen wir aus Meersburg-Ramsbach sowie aus Haltnau-Oberhof Beispiele von Pfahlbausiedlungen, die während der Jungsteinzeit und im Falle von Haltau-Oberhof auch während der Bronzezeit bestanden haben. Um zu prüfen, dass nicht auch im Bereich der für das Parkhaus eingeplanten Fläche Pfahlbausiedlungen oder andere archäologische Bodendenkmale schlummern, die durch Bodeneingriffe im Rahmen der Baumaßnahmen gefährdet wären, wird empfohlen, bereits im Vorfeld der Bauarbeiten bauvorgreifende Baggerschürfe anzulegen. Dies ist wichtig, um die Situation im Vorfeld beurteilen zu können und spätere Verzögerungen im Bauablauf zu verhindern. Synergieeffekte mit der Erstellung von Baugrunduntersuchungen sind dabei möglich. Die Kosten für die Baggerprospektionen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Schritte zur Sicherung und Beurteilung der Situation werden im Rahmen der Bebauungsplanes geregelt	
	Werden bei Prospektionsmaßnahmen bzw. beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Verfahrens zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen	
	Weiterhin ist der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich von Baugrunduntersuchungen, Oberbodenabtrag und Erschließungsmaßnahmen frühzeitig mit dem LAD abzustimmen. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger kolluvialer Schichten im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfol-	Wird zur Kenntnis genommen	

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
	gen. Ansprechpartner sind: Dr. Richard Vogt und Dr. Julia Goldhammer, Landesamt für Denkmalpflege, Referat 84.1 / Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie (Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel.: 07735 / 93777-0, Fax: 07552/ 93777-110, richard.vogt@rps.bwl.de; julia.goldhammer@rps.bwl.de). Eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Abstimmung weiterer Planung wird dringend empfohlen.		

3. Landratsamt Bodenseekreis

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	
2	Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 15.04.2019		
	C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage Belange des Planungsrechts: Die Bezeichnungen der Flächen M_1 und M_2 im zeichnerischen Teil sowie in Ziffer B Umweltbericht stimmen nicht mit denen in Ziffer A 1.1. der Begründung überein. Um Unklarheiten zu vermeiden, bitten wir um redaktionelle Korrektur von Ziffer A 1.1.	Die redaktionellen Änderungen wurden durchgeführt und die Flächenbezeichnungen angepasst	